

# Kundmachung

des endgültigen Ergebnisses der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl  
am 2. Oktober 2022 in der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See

## A) Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters

Auf die Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters entfiel folgende Anzahl an gültigen Stimmen:

<b>Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Prozent</b>
1. Ing. Harald Neumayer	1.346	60,06
2. Martin Horak	881	39,31
3. Peter Rennmayr	14	0,62

Der Wahlwerber Ing. Harald Neumayer ist somit gemäß § 72 Abs. 1 GemWO 1992 zum Bürgermeister gewählt.

## B) Ergebnis der Wahl des Gemeinderates

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfiel auf die wahlwerbenden Parteien folgende Anzahl an Stimmen bzw. Mandaten:

<b>Wahlwerbende Parteien</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Mandate</b>
1. Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ	1.181	13
2. Österreichische Volkspartei – ÖVP	879	9
3. Die GRÜNEN Purbach – GRÜNE	114	1
4. Liste Rennmayr – LR	17	0

Aufgrund der Feststellungen der Gemeindewahlbehörde gelten die Wahlwerber der wahlwerbenden Parteien gemäß der in der Beilage D festgestellten Reihenfolge als Gemeinderatsmitglieder bzw. als Ersatzmitglieder gewählt.\*)

\*) Beilage D zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde kopieren und dieser Kundmachung anschließen!

### C) Belehrung

- (1) Gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der ziffernmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingereicht hat. Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht hat.
- (3) Der Einspruch ist innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel) schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten von der Gemeindewahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

Purbach am N.S., am 3.10.2022

Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung an der Amtstafel  
angeschlagen am  
um 08:15 Uhr

